

BEKANNTMACHUNG



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: ROCKWOOL Operations GmbH & Co. KG, Ruhrstraße 13, 86633 Neuburg a. d. Donau

Vorhaben: wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zu Brauchwasserzwecken auf dem Grundstück, Fl.-Nr. 4885/39, Gemarkung Neuburg a. d. Donau

I. Sachverhalt

Der Firma ROCKWOOL Operations GmbH & Co. KG (im Folgenden ROCKWOOL) benötigt für ihre Produktion Grundwasser, welches derzeit aus einem im Jahr 1974 in Betrieb genommenen Brunnen gefördert wird. Im Juni 2020 wurde ROCKWOOL die Bohrfreigabe zur Errichtung des neuen Brauchwasserbrunnens „Brunnen 3“ auf dem Grundstück Fl.-Nr. 4885/39 der Gemarkung Neuburg a. d. Donau erteilt.

Mit Antrag vom 09.11.2020 beantragte ROCKWOOL die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Förderung von jährlich insgesamt 120.000 m³ Grundwasser mit Hilfe des neu errichteten Brunnens zur Deckung des Brauchwasserbedarfs für die Kapazitätserweiterung des Werkes in Neuburg. Die Jahresmenge von 120.000 m³ entspricht einer Förderrate von 4 l/s.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Der Antrag von ROCKWOOL auf wasserrechtliche Genehmigung für die Grundwasserförderung stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 lit. a) UVPG dar.

2. Für die Beurteilung, ob für das Neuvorhaben eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG besteht oder eine Vorprüfung nach § 7 UVPG durchzuführen ist, ist die Einordnung der Maßnahme unter die in Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Vorhaben sowie die entsprechende Kennzeichnung in Anlage 1 Spalten 1 oder 2 maßgeblich.

a) Das Vorhaben erfüllt den Gewässerbenutzungstatbestand nach § 9 Absatz 1 Nr. 5 WHG. Für Vorhaben mit einem jährlichen Grundwasserfördervolumen von 120.000 m³ ist gemäß Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Nach § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter.

b) Für die Einschätzung, inwieweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die wasserrechtliche Erlaubnis eintreten können, dienen die eingereichten Antragsunterlagen des Vorhabenträgers und des beauftragten Planungsbüros.

(1) Von dem Vorhaben ist in erster Linie das Schutzgut Wasser betroffen. Grundwasser wird zur Nutzung als Brauchwasser zutage gefördert. Gemäß den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde darf die Grundwasserabsenkung im angrenzenden Auwald nicht größer als 10 cm sein. Das Landschaftsschutzgebiet (ID: LSG-00400.01), in dem der Auwald liegt, befindet sich in einer Entfernung von 10 Metern zum Brunnen 3. Laut den Berechnungen des beauftragten Ingenieurbüros senkt sich der Grundwasserspiegel im Brunnen 3 selbst zwar um etwa 15 cm, wenn eine Grundwassermenge von 4 l/s, wie beantragt, gefördert wird. Diese

Absenkung realisiert sich jedoch nur auf dem Firmengrundstück. Die maximal zulässige Absenkung von 10 cm wird in 10 Meter Entfernung und damit im Auwald erreicht. Mit zunehmendem Abstand zum Brunnen nimmt die Absenkung weiter ab und geht ziemlich rasch gegen Null. Der Grundwasserspiegel senkt sich also insgesamt nur sehr gering. Er bewegt sich innerhalb eines natürlichen Schwankungsbereichs. Es ist daher nicht erkennbar, dass die Absenkung nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hat.

Eine Verunreinigung des abgepumpten Grundwassers hätte ebenfalls keine nachteiligen Umweltauswirkungen. Eine Verunreinigung ist bei sachgemäßer Ausführung grundsätzlich nicht zu erwarten. Zudem wird das als Brauchwasser genutzte Grundwasser vollständig in der Produktion eingesetzt. Mögliche Abwässer werden dem Abwassersystem zugeleitet und dadurch ordnungsgemäß entsorgt.

(2) Dass von dem Vorhaben die Schutzgüter Tiere und Pflanzen betroffen sein könnten, ist nicht ersichtlich. Die Grundwasserabsenkung um 10 bis 15 cm bewegt sich innerhalb des natürlichen Schwankungsbereichs. Beeinträchtigungen von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Diese Prognose wird durch die langjährigen Erfahrungen seit 1974 gestützt. Seit dieser Zeit ist der „Brunnen West“ in Betrieb, ohne dass hierbei Beeinträchtigungen von Fauna und Flora festgestellt werden konnten. Der sich ebenfalls im Bestand befindliche „Brunnen Ost“ wurde von 1974 bis 2015 betrieben. Auch durch dessen Grundwasserförderung sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf Fauna und Flora bekannt.

(3) Sonstige nachteilige Umweltauswirkungen auf die anderen Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Insbesondere hat das Neuvorhaben keine Auswirkungen auf die um das Firmengelände liegenden Schutzgebiete.

c) Entsprechend den gemachten Angaben des Vorhabenträgers und den Berechnungen sowie Darstellungen des Ingenieurbüros ist mit keinen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen. Somit besteht im Ergebnis keine UVP-Pflicht.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 281, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 250) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 27.01.2021

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

A s c h e n b r e n n e r

Verwaltungsrätin

Leitung Bauwesen, Umweltschutz